



so das andere Aufgaben nicht durchgeführt werden können. Mit einer zentralen Vergabestelle werden die Mitarbeiter in den Fachämtern entlastet und können sich mehr ihrer eigentlichen Aufgaben widmen.

Es ist vorgesehen, dass die Stadt Lohmar eine zentrale Vergabestelle einrichtet und die Vergabeverfahren für die Gemeinde Eitorf durchführt. Hierfür wird die Stadt Lohmar das erforderliche Personal einstellen. Die Anzahl der Stellen ist abhängig von der Anzahl der beteiligten Kommunen.

Die Personalkosten sollen von der Gemeinde Eitorf und evtl. weiterer beteiligten Kommunen auf Basis der KGSt-Kostentabelle „Kosten eines Arbeitsplatzes“ erstattet werden. Grundsätzlich sind die Kosten nach Anzahl und Aufwand der Vergabeverfahren zu verteilen. Verlässliche Angaben über die Anzahl und den Umfang der künftigen Vergabeverfahren liegen derzeit jedoch nicht in allen Kommunen vor. Für das erste Jahr der Zusammenarbeit ist daher eine Kostenverteilung nach Einwohnerzahlen vorgesehen. Danach würde sich der Kostenanteil der Gemeinde Eitorf auf ca. 42.710 Euro belaufen.

Im Doppelhaushalt 2020/2021 wurde vorsorglich im Produkt 01.03.02 ‚Zentrale Dienste‘ Mittel eingestellt. Fehlende Mittel müssen evtl. durch einen Nachtrag für 2021 nachfinanziert werden.

Vor dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Lohmar, sollen Fördermittel nach der Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW) beantragt werden. Den Förderantrag stellt die Stadt Lohmar.

Gegenstand der Förderung sind Ausgaben, die notwendig sind, um neue interkommunale Kooperationen anzubahnen, vorzubereiten und einzurichten. Hierzu zählen Dienstleistungen durch Dritte, beispielsweise externe Beratungsleistungen. Auch Sachmittel und Ausstattung sowie Aufwendungen für zusätzliches projektbezogenes Personal fallen unter die förderfähigen Ausgaben.

Für jedes förderfähige Kooperationsprojekt mit zwei nordrhein-westfälischen Beteiligten wird eine Zuwendung in Höhe von 150.000 Euro gewährt. Der Zuwendungsbetrag erhöht sich für jede weitere beteiligte Kommune aus NRW um jeweils 30.000 Euro.

Die Zuwendung darf die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 90 Prozent, wenn eine der Beteiligten – wie vorliegend gegeben – Haushaltssicherungskommune ist, nicht überschreiten. Der Höchstbetrag ist auf 300.000 Euro beschränkt.

Die Kooperation muss auf Dauer, mindestens auf einen Bestand von fünf Jahren ab ihrem rechtswirksamen Zustandekommen angelegt sein. Allerdings kann der Zweck der Zuwendung auch dann erfüllt sein, wenn das Kooperationsprojekt aus fachlichen Gründen im Einvernehmen aller Beteiligten vorzeitig beendet wird.

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Diese prüft den Förderantrag und legt den Bewilligungsbescheid vor Erlass dem zuständigen Ministerium mit der Bitte um Zustimmung vor.

Voraussetzung für den Förderantrag sind politische Entscheidungen aller beteiligten Kommunen über die Anbahnung, Vorbereitung und Einrichtung einer interkommunalen Kooperation für Vergabeverfahren.

Die Beschlüsse müssen die Form und den Gegenstand der Kooperation bestimmen.

Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle bei der Stadt Lohmar soll auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen.

Nach Angabe der Bezirksregierung Köln darf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung allerdings erst nach Erlass des Förderbescheides beschlossen werden. Ein vorheriger Beschluss sei förderschädlich. Sobald der Förderbescheid vorliegt, wird eine Beschlussvorlage mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in die Gremien eingebracht.

Anlage(n)
-----------

Förderrichtlinie IKZ NRW